

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hundsangen
vom 16.02.98

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.09.1985 außer Kraft.



Hundsangen, den 16.02.98

Ludwig, Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.02.98
der Ortsgemeinde Hundsangen

I. Einzelgrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 DM |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 DM |

II. Überlassung von Nutzungsrechten an Mehrfachgrabstätten

a) Überlassung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| aa) für eine Doppelgrabstätte | 600,00 DM |
| ab) für jede weitere Grabstätte | 300,00 DM |

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Mehrfachgrabstätte nach Buchstabe a) bei späteren Bestatungen je Jahr $3 \frac{1}{3}$ des Betrages nach Buchstabe a).

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die entstehenden Kosten werden durch den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Beauftragten der Ortsgemeinde gezahlt.

Sofern die Ortsgemeinde mit eigenem Personal und technischem Gerät die Grabstelle herrichtet werden die entstehenden Kosten mit dem Gebührenbescheid angefordert.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Ortsgemeinde oder durch ein beauftragtes gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) einer Leiche bis zu 3 Tagen | 50,00 DM |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 DM |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 50,00 DM |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 DM |

VI. Bestattung von Ortsfremden

Für Ortsfremde, die nicht unter den Personenkreis des § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz fallen, besteht kein Anspruch auf Bestattung. Die Ortsgemeinde kann die Bestattung zulassen. Hierbei ist eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Ortsgemeinde über die Höhe des zu zahlenden Entgeltes abzuschließen.

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom
16.02.98
der Ortsgemeinde Hundsangen
vom 20.11.2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 und des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.02.1998 erhält folgende Fassung:

I. Einzelgrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 26,00 Euro

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 102,00 Euro

II. Überlassung von Nutzungsrechten an Mehrfachgrabstätten

a) Überlassung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung

aa) für eine Doppelgrabstätte 308,00 Euro

ab) für jede weitere Grabstätte 154,00 Euro

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Mehrfachgrabstätte nach Buchstabe a) bei späteren Bestatungen je Jahr $3 \frac{1}{3}$ des Betrages nach Buchstabe a).

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die entstehenden Kosten werden durch den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Beauftragten der Ortsgemeinde gezahlt.

Sofern die Ortsgemeinde mit eigenem Personal und technischem Gerät die Grabstelle herrichtet werden die entstehenden Kosten mit dem Gebührenbescheid angefordert.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Ortsgemeinde oder durch ein beauftragtes gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung	
a) einer Leiche bis zu 3 Tagen	40,00 Euro
für jeden weiteren Tag	5,00 Euro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	26,00 Euro
für jeden weiteren Tag	5,00 Euro

VI. Bestattung von Ortsfremden

Für Ortsfremde, die nicht unter den Personenkreis des § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz fallen, besteht kein Anspruch auf Bestattung. Die Ortsgemeinde kann die Bestattung zulassen. Hierbei ist eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Ortsgemeinde über die Höhe des zu zahlenden Entgeltes abzuschließen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hundsangen, den 20.11.2001




Fein, Ortsbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.02.98 der Ortsgemeinde Hundsangen vom 26.05.2004

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 und des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.02.1998 in Form der Änderung vom 20.11.2001 wird wie folgt ergänzt:

Nach Ziffer I wird folgende Ziffer I a. eingefügt:

I a. Urnengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| a) Überlassung einer Urnengrabstätte
nach § 15 Absatz 1 a der Friedhofsatzung | 102,00 Euro |
| b) Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte
nach § 15 Absatz 1 b der Friedhofsatzung | 308,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrabstätte nach § 13 a der Friedhofsatzung
je Urne | 102,00 Euro |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hundsangen, den 26.05.2004



Alois Fein, Ortsbürgermeister

3. Satzung

zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.02.1998“ der Ortsgemeinde Hundsangen

vom 15. Dezember 2006

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die Hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.02.1998 in Form der Änderung vom 26.05.2004 erhält folgende Fassung:

I. Einzelgrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 35,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 140,00 Euro |

II. Urnengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| a) Überlassung einer Urnengrabstätte
nach § 15 Absatz 1a der Friedhofssatzung | 110,00 Euro |
| b) Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte
nach § 15 Absatz 1b der Friedhofssatzung | 330,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrabstätte nach § 13a der Friedhofssatzung | 110,00 Euro |

III. Überlassung von Nutzungsrechten an Mehrfachgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| a) Überlassung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung | |
| aa) für eine Doppelgrabstätte | 420,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Mehrfachgrabstätte nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr 3 1/3 des Betrages nach Buchstabe aa). | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die entstehenden Kosten werden durch den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Beauftragten der Ortsgemeinde gezahlt.

Sofern die Ortsgemeinde mit eigenem Personal und technischem Gerät die Grabstelle herrichtet werden die entstehenden Kosten mit dem Gebührenbescheid angefordert.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Ortsgemeinde oder durch ein beauftragtes gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

VI: Benutzung der Leichenhalle

Für	
a) eine Leiche je Tag	8,00 Euro
b) eine Urne je Tag	4,00 Euro
Grundgebühr pro Benutzung	35,00 Euro

VII. Bestattung von Ortsfremden

Für Ortsfremde, die nicht unter den Personenkreis des § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz fallen, besteht kein Anspruch auf Bestattung. Die Ortsgemeinde kann die Bestattung zulassen. Hierbei ist eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Ortsgemeinde über die Höhe des zu zahlenden Entgeldes abzuschließen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hundsangen, den 15. Dez. 2006




Alois Fein, Ortsbürgermeister

**4. Satzung
zur Änderung der
„Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom
16.02.1998“
der Ortsgemeinde Hundsangen
vom
27.02.2019**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 und des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.02.1998 in Form der Änderungssatzung vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer III. wird folgende Ziffer III.a eingefügt:

III.a Memoriam Garten

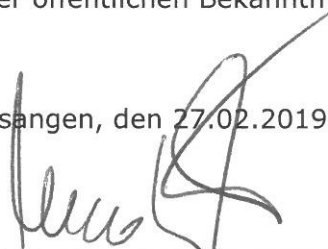
Überlassung einer Urnengrabstätte je Urne 110,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Hundsangen, den 27.02.2019


Marco Weißer, Ortsbürgermeister